

Stiftungen und Fonds

Mit Jahresbeginn 2016 ist eine neue Rechtsgrundlage des Bundes für Stiftungen und Fonds in Kraft getreten.

Ziel des Gemeinnützigkeitsgesetzes 2015 (BGBl I Nr. 160/2015) war es, philanthropisches Handeln in Österreich zu fördern. Für das neu erlassene Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015 bedeutete dies, dass die Gründung und Verwaltung von gemeinnützigen Stiftungen und Fonds adaptiert werden sollte. Die Neuregelung sollte mittels „Entbürokratisierungen“ den Stiftungs- und Fondsstandort Österreich attraktiver machen; Kernpunkt war dabei die Vereinfachung der Gründung von gemeinnützigen Stiftungen und Fonds und die Einführung einer weitgehenden Selbstkontrolle der Gebarung durch deren Organe. Stiftungen und Fonds des Bundes sind in einem staatlichen Register erfasst, das zum Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres gehört; fachlich zuständig ist die Abteilung III/3 (Sicherheitsverwaltung).

Stiftungen und Fonds sind Vermögensmassen mit Rechtspersönlichkeit, deren Erträge bestimmten festgelegten Zwecken gewidmet sind. Im Gegensatz zu Stiftungen sind Fonds nicht auf Dauer eingerichtet. Stiftungen und Fonds können privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich eingerichtet sein. Ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Stiftungen und Fonds fallen in den Anwendungsbereich des neuen Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes, sofern länderübergreifenden Interessensbereiche bestehen. Stiftungen und Fonds können auch landesgesetzlich eingerichtet sein. Neu ist, dass der



Stiftungs- und Fondsbehörde ist das Bundesministerium für Inneres in Wien.

Gemeinnützigkeitsbegriff nunmehr an steuerrechtliche Vorgaben anknüpft – um sicherzustellen, dass die Vermögen auch von den Abgabenbehörden als gemeinnützig behandelt werden. Daher wird mit dem neuen Bundesgesetz die Abgabenbehörde bereits in den Entstehungsprozess der Stiftung oder des Fonds eingebunden und entscheidet – der Stiftungs- und Fondsbehörde quasi vorgeschaltet – selbst über die Gemeinnützigkeit.

Mindestkapital. Nachdem sich oftmals das Problem gezeigt hatte, dass die Kosten der Verwaltung das tatsächlich vorhandene Stiftungs- oder Fondsvermögen übersteigen, wurde ein Mindestkapital von 50.000 Euro vorgesehen, um eine entsprechende Verwaltung zu ermöglichen. Darüber hinaus

wurde die Gründung einer Stiftung oder eines Fonds erleichtert, insbesondere, um die Zuführung von Vermögenswerten zu Zwecken der Gemeinnützigkeit zu fördern. So erfolgt der Gründungsvorgang vor der Stiftungs- und Fondsbehörde nicht mehr im Rahmen eines Bewilligungs-, sondern eines (Nicht-)Untersagungssystems.

Schließlich wurde eine weitgehende Selbstkontrolle durch die Stiftungen und Fonds etabliert, indem von diesen selbst beauftragte Wirtschaftsprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder Revisoren nach dem Genossenschaftsgesetz, sowie bei großen Stiftungen und Fonds ein vom Gründer zu bestellendes Aufsichtsorgan, in die Kontrolle der finanziellen Gebarung eingebunden sind. Vorgesehen

sind ein verpflichtendes Organ, der Stiftungs- und Fondsvorstand, darüber hinaus Rechnungsprüfer und Stiftungs- oder Fondsprüfer sowie ein fakultatives Aufsichtsorgan. Bei großen Stiftungen bzw. Fonds ist zusätzlich ein Aufsichtsorgan einzurichten. Möglich ist weiterhin die Umwandlung einer Stiftung in einen (Stiftungs-)Fonds und nunmehr die entsprechende Umwandlungsbestimmung im Privatstiftungsgesetz ergänzend – auch von Stiftungen nach dem Privatstiftungsgesetz in Stiftungen nach dem Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015. Auf Antrag aufzulösen sind Stiftungen und Fonds, wenn die in der Gründungserklärung vorgegebene Dauer bei Fonds abgelaufen ist, der Stiftungs- oder Fondszweck erreicht oder nicht mehr erreichbar ist, der Gründer widerruft oder das Vermögen bei Stiftungen 50.000 Euro unterschritten hat.

Die Stiftungs- und Fondsbehörde hat die Stiftung oder den Fonds aufzulösen, wenn deren Tätigkeit Strafgesetzen zuwiderläuft, der Stiftungs- oder Fondszweck nicht mehr gemeinnützig oder mildtätig ist, seine Erfüllung unmöglich geworden ist oder bestehende Stiftungen oder Fonds nicht in jene nach dem Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015 übergeführt werden. Bestehende Stiftungen und Fonds sind nach dem neuen Regime fortzuführen, Satzungen sind innerhalb einer Übergangsfrist den neuen Rechtsgrundlagen entsprechend abzuändern.

Dagmar Hinghofer-Szalkay